

Reglement über Fundsachen

Vom 21. Januar 2013 (Stand 1. Februar 2013)

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS [151.2](#)) sowie Art. 38 der Gemeindeordnung,

erlässt:

Art. 1 Fundbüro

¹ Das Fundbüro des Ressorts Sicherheit, Versorgung, Anlässe ist die verantwortliche Stelle für die Entgegennahme von Fundanzeigen und Fundsachen auf dem Gebiet der Stadt Rapperswil-Jona.

Art. 2 Aufgaben des Fundbüros

¹ Das Fundbüro nimmt Fundsachen, deren Wert CHF 10.00 übersteigt oder deren Aufbewahrung im öffentlichen Interesse liegt (Ausweise, Schlüssel, gefährliche Gegenstände usw.), entgegen.

² Die Fundsache wird vom Fundbüro registriert und der Finderin/dem Finder eine Empfangsbescheinigung ausgestellt.

Art. 3 Fundgegenstände, Allgemein

¹ Die Behandlung von Fundgegenständen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 720–722 ZGB; SR [210](#)).

Art. 4 Fundgegenstände, Anlagen der Stadt

¹ Nicht abgeholte Fundgegenstände aus städtischen Anlagen (Sportanlagen, Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude usw.) sind von der zuständigen Hauswartperson aufzubewahren und spätestens nach Ablauf von 7 Tagen dem Fundbüro abzuliefern, sofern die Besitzerin/der Besitzer nicht bekannt wird. Ein Finderlohn ist nicht geschuldet.

5.1-3

Art. 5 Finderlohn

¹ Beansprucht eine Finderin oder ein Finder einen Finderlohn, hat die Vermittlung der Fundsache auf jeden Fall über das Fundbüro zu erfolgen.

² Die Höhe des Finderlohns beträgt in der Regel 10% des Werts der Fundsache.

Art. 6 Weitere Ansprüche

¹ Holt die Besitzerin/der Besitzer die Fundsache ab, zieht das Fundbüro die Gebühren und den Finderlohn ein. Erst danach wird die Fundsache ausgehändigt.

² Fundsachen werden der Finderin oder dem Finder innerhalb eines Jahrs seit der Hinterlegung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, beim Fundbüro gegen Empfangsbestätigung und Entrichtung der Gebühren jederzeit zurückerstattet. Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht geht damit auf die Finderin oder den Finder über.

³ Das Fundbüro verfügt über nicht abgeholte Fundsachen und Finderlöhne.

Art. 7 Versteigerung

¹ Das Fundbüro kann Fundsachen, die nicht innert eines Jahrs abgeholt werden, in einer öffentlichen Versteigerung verwerten und zeigt diese vorgängig an.

² Fundsachen, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder raschem Verderben ausgesetzt sind, werden sofort verwertet. Im Zweifelsfall entscheidet der Ressortsekretär Sicherheit, Versorgung, Anlässe.

³ Der Steigerungserlös tritt an Stelle der Fundsache.

Art. 8 Verwertungsertrag

¹ Nicht abgeholte Finderlöhne und der Steigerungserlös aus nicht abgeholten Fundgegenständen werden der Laufenden Rechnung des Fundbüros gutgeschrieben.

² Ein allfälliger Überschuss wird auf Anweisung des Ressortvorstehers/der Ressortvorsteherin Sicherheit, Versorgung, Anlässe einer wohltätigen Institution überwiesen.

³ Fundgegenstände, die nicht versteigert werden, können entsorgt oder wohltätigen Institutionen kostenlos und gegen Quittung zur Veräußerung überlassen werden.

Art. 9 Gebühren

1 Für die Entgegennahme, Registrierung und Vermittlung einer Fundsache hat die Besitzerin/der Besitzer dem Fundbüro folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Fundsachen, einschliesslich Bargeld oder Wertschriften, mit einem Wert von: | |
| | 1. bis CHF 10.00: | gratis |
| | 2. bis CHF 300.00: | CHF 20.00 |
| | 3. bis CHF 500.00: | CHF 30.00 |
| | 4. ab CHF 500.00: | CHF 50.00 |
| b) | Pauschale bei Fundsachen von besonderem Interesse (Art. 2 Abs. 1): | CHF 20.00 |

² Bei ausserordentlichen Aufwendungen für Aufbewahrung, Schätzung, Nachforschungen usw. werden der Besitzerin/dem Besitzer zusätzlich die effektiven Auslagen in Rechnung gestellt.

³ Finderinnen und Finder, die Anspruch auf eine nicht abgeholte Sache erheben, haben die Gebühren und Auslagen gemäss Abs. 1 und 2 zu bezahlen.

5.1-3

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
21.01.2013	01.02.2013	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	21.01.2013	01.02.2013	Erstfassung	-